



Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Gesuchsteller/-in

Anrede Herr Frau
Name / Vorname*
Geburtsdatum*
Strasse / Nr.*
PLZ / Ort*
Telefon / Mobile*
E-Mail*

Rechnungsadresse

identisch mit Gesuchsteller/in
Organisation / Firma / Verein
Anrede Herr Frau
Name / Vorname
Strasse / Nr.
PLZ / Ort

Angaben zur Veranstaltung

Anlass-Bezeichnung*
Veranstalter*
Datum / Zeit*
Ort (Lokalität)*

Hiermit bestätige ich von den wichtigen Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes (Beilage)
Kenntnis genommen zu haben:

Ort / Datum: Unterschrift:

Verfügung

1. Das Gastgewerbepatent für diesen Anlass wird erteilt.
2. Auflagen und Bedingungen:
3. Die Patentgebühr beträgt CHF 50.—

Rapperswil-Jona

Stadt Rapperswil-Jona
Ressort Sicherheit

Roland Meier
Ressortsekretär Sicherheit und Umwelt



Vorschriften gemäss Gastwirtschaftsgesetz vom 26.11.1995 (GWG)

Patent

Das Patent wird erteilt, wenn:

- der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für einen einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet.
- der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden. Der Patentinhaber ist für die Einhaltung der Schliessungszeit verantwortlich.

Pflichten des Patentinhabers

- Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.
- Er hat während der Veranstaltung anwesend zu sein.
- An Jugendliche unter 16 Jahren darf kein Alkohol und an diejenigen unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. Entsprechende Ausweiskontrollen sind durchzuführen.
- Die Gäste dürfen nicht zu übermässigem Alkoholkonsum animiert werden. Betrunkene Personen dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
- Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
- In geschlossenen Räumen sowie in Festzelten gilt ein absolutes Rauchverbot.
- Die berechtigten Organe behalten sich vor, Alkohol-Testkäufe durchzuführen (Jugendschutz).

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekannt zu geben. Das gilt auch für die Plakate betreffend Alkoholabgabe an Jugendliche.

Rauchen

In geschlossenen Räumen sowie in Festzelten gilt ein absolutes Rauchverbot.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen beim Stadtrat Rapperswil-Jona schriftlich Rekurs eingelegt werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Bitte senden Sie das Gesuch bis spätestens **2 Wochen vor der Veranstaltung** an das Ressort Sicherheit und Umwelt, Bollwiesstrasse 4, 8645 Jona oder an sicherheitsverwaltung@rj.sg.ch.